



An den Grossen Rat

20.5018.03

BVD/P205018

Basel, 6. Juli 2022

Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 2022

Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend «zulässige Parkplatz-Anzahl auf Privatgrundstücken»

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2021 vom Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) Kenntnis genommen und dem Antrag der UVEK folgend den nachstehenden Anzug Lisa Mathys und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Der Anspruch auf Parkplätze, die auf dem öffentlichen Grund "immer und für alle" zur Verfügung stehen sollen, lässt sich nicht erfüllen. Der Platz in Basel ist knapp, und die Kosten für Parkplätze auf öffentlichem Grund bezahlt die Allgemeinheit. Das ist nicht gerecht. Gemäss Verursachendenprinzip ist es richtig, dass der benötigte Parkplatz für das eigene Auto (zu wirtschaftlichen Bedingungen) gemietet oder für Eigenbedarf auf eigene Kosten auf einem Privatgrundstück erstellt wird.

Die Parkplatzverordnung (PPV) sieht vor, dass grundsätzlich pro Wohnung nur ein Parkplatz bewilligt wird, bei grossen Wohnungen ab 140m² ausnahmsweise auch mehrere.

Gerade beim Bau von Mehrfamilienhäusern wird schon heute üblicherweise nicht die höchstmögliche Anzahl an Parkplätzen erstellt, weil die Nachfrage nicht gegeben ist.

Entsprechend kann aus heutiger Sicht auf die starke Einschränkung in der PPV §8 verzichtet werden. Liegenschaftseigentümer/innen sollen unter Einhaltung der Vorschriften im Bau- und Planungsgesetz bis zu zwei Parkplätze pro Wohnung auf ihrem privaten Grundstück gedeckt und zweckgebunden für die jeweiligen Bewohnenden erstellen können. Dies kann auch zu einer Entschärfung der Nachfrage nach Allmendparkplätzen in den Quartieren beitragen.

Der Regierungsrat wird gebeten, eine dahingehende Anpassung der PPV zu prüfen.

Lisa Mathys, Kaspar Sutter, Danielle Kaufmann, Stefan Wittlin, Thomas Gander, Tim Cuénod, Jörg Vitelli, Jean-Luc Perret, Thomas Grossenbacher, David Wüest-Rudin, Edibe Gölgeli, Pascal Pfister»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 24. Juni 2021 zur künftigen Parkierungspolitik hat der Grosser Rat das Umweltschutzgesetz sowie das Bau- und Planungsgesetz angepasst. Unter anderem definieren diese Gesetzesanpassungen die Rahmenbedingungen für die Erstellung von Quartierparkings neu und sie erlauben Mehrfachnutzungen von Parkplätzen. Im Rahmen ihrer Beratungen hat sich die UVEK auch mit den Bestimmungen der Parkplatzverordnung befasst.

Mit der folgenden Grundsatzbestimmung hat der Grosse Rat zudem die generelle Parkierungspolitik des Regierungsrates bestätigt und bekräftigt:

- *Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen für eine Verlagerung von Parkplätzen vom öffentlichen Strassenraum auf Privatgelände. (§ 16 Abs. 2^{bis} USG)*

Der Regierungsrat hat die Anpassungen von Umweltschutz- und sowie Bau- und Planungsgesetz auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt. Auf denselben Zeitpunkt tritt auch die Revision der Parkplatzverordnung in Kraft, welche diese Gesetzesänderungen auf Verordnungsstufe konkretisiert.

2. Überlegungen zum Anzug

Die Anzugstellenden möchten die Parkplatzverordnung (PPV) so anpassen, dass pro Wohnung nicht mehr nur einer sondern zwei Parkplätze erstellt werden dürfen. Das Ziel dieser Forderung ist eine Reduktion der Nachfrage nach Allmendparkplätzen.

Gemäss statistischen Erhebungen gibt es heute in der Stadt Basel 0.56 Autos pro Haushalt. Im ganzen Kanton liegt diese Zahl mit 0.61 Autos pro Haushalt etwas höher.¹ Die effektive Parkplatznachfrage liegt damit deutlich unter der heute zulässigen Parkplatzanzahl pro Wohnung. Entsprechend wird die maximal mögliche Parkplatzzahl besonders bei Mehrfamilienhäusern öfters nicht ausgenutzt. Im Gegenteil: aus Kostengründen verzichten Investoren zum Teil auch vollständig auf die Erstellung von Parkplätzen.

Eine Erhöhung der zulässigen Anzahl Parkplätze pro Wohnung würde deshalb kaum zu einer relevanten Anzahl zusätzlicher Parkplätze führen, also nur wenig Wirkung entfalten. Die UVEK kommt in ihrem Bericht² ebenfalls zu diesem Schluss.

Gemäss den Forderungen des Anzugs sollten die zusätzlich möglichen Parkplätze zweckgebunden für die jeweiligen Bewohnenden zur Verfügung stehen. Mit den Beschlüssen des Grossen Rates vom Juni 2021 ist die Nutzung von Abstellplätzen grundsätzlich frei und Mehrfachnutzungen sind zulässig. Die von den Anzugstellenden verlangte Zweckbindung widerspricht damit den neuen Gesetzesgrundlagen und wäre nicht mehr auf Verordnungsebene umsetzbar.

Falls die Parkplatzverordnung zusätzliche Parkplätze für Wohnungen erlauben würde, die deutlich über den tatsächlichen Bedarf hinausgehen, ergäbe sich deshalb die Möglichkeit, solche Parkplätze nur zu erstellen, um sie an Pendlerinnen und Pendler zu vermieten. Diese Möglichkeit widerspricht der Intention der Anzugsstellenden und ist auch nicht im Sinne des Regierungsrates.

Bei grossen Wohnungen kann es aber durchaus vorkommen, dass mehr als ein Personenwagen vorhanden ist. Zusätzliche Parkplätze waren bisher zulässig für Wohnungen mit «**mehr als fünf Zimmern oder mehr als 140 m²**». Diese Grenze war sehr hoch. Nur eine kleine Minderheit der Wohnungen konnte davon profitieren. Um dem Ansinnen der Anzugsstellenden entgegen zu kommen, hat der Regierungsrat in der Revision der PPV die Möglichkeit für zusätzliche Parkplätze auf Wohnungen «**mit mehr als vier Zimmern oder mehr als 120 m²**» ausgeweitet.

Zur Entlastung des Strassenraums steht zudem die Möglichkeit eines Quartierparkings zur Verfügung. Damit können zusätzliche Parkplätze erstellt werden, wenn 95% davon durch den Abbau von Parkplätzen im öffentlichen Strassenraum kompensiert werden. Diese Möglichkeit wurde zum Beispiel in der Überbauung Falkensteinerpark (60 zusätzliche Parkplätze, realisiert 2006), in der Überbauung des alten Kinderspitals (30 zusätzliche Parkplätze, realisiert 2014) oder von einer Genossenschaft an der Belforterstrasse (10 zusätzliche Parkplätze, realisiert 2019) genutzt.

¹ Quelle Mikrozensus Verkehr 2015, gemäss Auswertungen statistisches Amt (Tabelle T11.6.01): <https://www.statistik.bs.ch/zahlen/tabellen/11-verkehr-mobilitaet/mobilitaetsverhalten.html>

² Bericht UVEK 18.1410.02 zur künftigen Parkierungspolitik. Ratschlag zur Anpassung des Umweltschutzgesetzes und von § 74 des Bau- und Planungsgesetzes.

Zusammengefasst sind die konkreten Forderungen des Anzugs in Kombination mit den neuen gesetzlichen Grundlagen nicht zweckmässig auf Verordnungsstufe umsetzbar. Das eigentliche Ziel des Anzugs – zusätzliche Privatparkplätze zur Entlastung des Strassenraums – wird mit dem Instrument des Quartierparkings bereits heute angestrebt. Zudem hat der Regierungsrat die Parkplatzverordnung im Sinne des Anzugs so angepasst, dass für grosse Wohnungen zusätzliche Parkplätze möglich werden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend «zulässige Parkplatz-Anzahl auf Privatgrundstücken» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin